

Lesefassung

Satzung der Gemeinde Garzau-Garzin über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) vom 05.11.2007

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74, 86) und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134), berichtigt durch Berichtigung vom 17.05.2005 (GVBl. I S. 197) hat die Gemeindevertretung Garzau-Garzin in der Sitzung am 05. November 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr dienenden und nach dem Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) gewidmeten Straßen, Wege und Plätze nachfolgend öffentliche Straßen genannt, innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde Garzau-Garzin und deren Ortsteile einschließlich der bewohnten Gemeindeteile:

Ortsteil Garzau,
Ortsteil Garzin,
bewohnter Gemeindeteil Bergschäferei,
bewohnter Gemeindeteil Liebenhof.

Sie gilt bei Landes- und Kreisstraßen für den Bereich der Ortsdurchfahrten. Die Satzung regelt die Straßenreinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen.

Sie gilt auch für solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen.

§ 2 Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich der Winterwartung als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung und Winterwartung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen ist.

(2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde Garzau-Garzin erstreckt sich auf Fahrbahnen und Gehwege:

- . Fahrbahnen
Parkplätze,
Radwege,
Bushaltestellenbuchten einschließlich Wartefläche;
- Gehwege
gemeinsame Geh-/Radwege,
Park und Haltebuchten,

Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheitsstreifen mit oder ohne Bewuchs bzw. befestigt oder unbefestigt zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze der anliegenden Grundstücke,

Fahrbahn ist derjenige Teil der Straße, der für den fließenden Fahrzeugverkehr bestimmt ist.

Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen im Sinne dieser Satzung sind Straßenbestandteile einschließlich der Regenwassermulden zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze außer Gehwege, Radwege und gemeinsame Geh- /Radwege.

(3) Für verkehrsberuhigte Bereiche, Mischverkehrsflächen und sonstige Straßenbereiche ohne Gehwege gilt ein 1,50 Meter breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenze bzw. zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn, welcher verkehrsüblich durch Fußgänger genutzt werden kann oder genutzt wird und sofern die räumlichen Gegebenheiten eine entsprechende Breite ermöglichen, als Gehweg im Sinne dieser Satzung.

(4) Die Winterwartung ist Bestandteil der Straßenreinigung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, Radwegen, Bushaltestellenbuchten, Parkplätzen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

Gefährliche Straßenstellen sind insbesondere scharfe und unübersichtliche Kurven, starke Gefälle Strecken, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen und zur Glätte neigende Brücken.

Die Gemeinde Garzau-Garzin erbringt Räum- und Streuleistungen auf Fahrbahnen entsprechend dem Straßenverzeichnis nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegendem Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen und Gehwege (§ 4) und die Winterwartung für die Gehwege (§ 5) werden den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Anlage 1 Straßenverzeichnis der Gemeinde Garzau-Garzin ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen oder wird es über mehrere öffentliche Straßen erschlossen, besteht die Reinigungspflicht für jede dieser Straßen.

(3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht so tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(4) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2005 (BGBl. I S. 2809) genannten natürlichen oder juristischen Personen, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachgewalt über das Grundstück

ausübt.

(5) Bei durch die Straße erschlossenen Grundstücken, welche nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an dieser Straße angrenzen, sogenannte Hinterliegergrundstücke, obliegt die Reinigungspflicht für die gesamte an der Straße anliegende Frontlänge von Anlieger -und Hinterliegergrundstück, dem nach Abs. 1 und 2 bestimmten Reinigungspflichtigen von Anlieger -und Hintergrundstück zu je gleichen Teilen.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer erstreckt sich über die gesamte Frontlänge der der Straße zugewandten Grundstücksseite jeweils bis zur Straßenmitte. Für Kreis- und Landesstrassen betrifft dies nur das Schnittgerinne.

(2) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Schmutz, Wildwuchs, Kehrriecht, Schlamm, Laub, Papier, Plastiktüten einschließlich von herabfallenden Blüten, Früchten, Ästen und sonstigem Unrat jeder Art, sowie das Kurzhalten des Bewuchses (Mahd) auf Trenn-, Seiten-, Rand-, bzw. Sicherheitsstreifen und der Regenwassermulden.

(3) Beim Reinigen und der Mahd sind Belästigungen, insbesondere durch Staub und Lärm zu vermeiden.

(4) Die Reinigung hat nach Bedarf, aber mindestens 14-tägig zu erfolgen. Die Benutzung der Straßen und Gehwege darf nicht behindert werden. Kehrriecht und Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Es ist nicht statthaft den Kehrriecht und Unrat in das Kanalnetz, in Sickerkästen, Durchlässe, Rinnläufe oder Gräben bzw. Regenwassermulden zu kehren.

(5) Die Straßenbereiche sind in dem im Straßenverzeichnis festgelegten Umfang zu reinigen.

(6) Führer von Tieren, insbesondere von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass Verunreinigungen durch Kot ihrer Tiere im Straßenraum sofort zu beseitigen sind.

(7) Werden öffentliche Straßen, auf die sich die Reinigungspflicht erstreckt, beim Befahren, der An- und Abfuhr von Materialien, Gegenständen, Stoffen und Flüssigkeiten oder auf andere ungewöhnliche Art und Weise verunreinigt, so müssen sie vom Verursacher unverzüglich gereinigt werden. Ist dieser nicht zu ermitteln, so obliegt die Pflicht zur besonderen Säuberung dem sonst zur Reinigung Verpflichteten. Die Beseitigung hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 5

Art und Umfang der Winterwartung

(1) Werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie sonn- und feiertags von 09:00 bis 20:00 Uhr ist die Winterwartung nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte durchzuführen.

Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(2) Gehwege gemäß § 2 Abs.1 und 3 dieser Satzung sind in einer Mindestbreite von 1,5 m Meter von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen.

(3) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte sind abstumpfende Mittel einzusetzen. Es ist verboten, Streumittel, die die öffentlichen Straßen beschädigen, verschmutzen oder die Verkehrssicherheit gefährden, zu verwenden. Verbotene Streumittel sind u.a. Asche, Säge- und Hobelspäne sowie Kohlengrus.

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges, in den Regenwassermulden oder wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden.

(6) Die Einläufe der Straßenentwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

(7) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum geschafft werden.

(8) Den Straßenwinterdienst übernimmt der jeweilige Straßenbaulastträger entsprechend seinen Möglichkeiten und nach speziellem Plan.

(9) Ab dem 31.03. jeden Jahres sind die im Straßenbereich verbliebenen abstumpfenden Mittel unverzüglich durch den Reinigungsverpflichteten zu beseitigen.

§ 6

Begriff des Grundstücks

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.

(2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 7

Ersatzvornahme

(1) Wer den öffentlichen Straßenraum über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde Garzau-Garzin die Verunreinigung auf Kosten des

Verursachers (Ersatzvornahme) beseitigen bzw. beseitigen lassen.

(2) Kommt ein Reinigungsverpflichteter seiner Reinigungs- bzw. Winterwartungspflicht nicht in dem in den §§ 3 bis 5 beschriebenen Umfang nach, kann die Gemeinde Garzau-Garzin die Reinigung bzw. die Winterwartung auf seine Kosten (Ersatzvornahme) durchführen bzw. durchführen lassen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs.1 die Reinigungspflicht nicht auf der geforderten Länge durchführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Schmutz, Wildwuchs, Kehrrecht, Schlamm, Laub, Papier, Plastiktüten einschließlich herabgefallenen Blüten, Früchten, Äste und sonstigen Unrat nicht beseitigt; sowie das Kurzhalten (Mahd) des Bewuchses auf Trenn-, Seiten-, Rand-, bzw. Sicherheitsstreifen und der Regenwassermulde nicht durchführt,
3. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 nicht mindestens 14-tägig der Reinigungspflicht nachkommt;
4. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 3 Kehrrecht und Unrat nach der Beendigung der Säuberung nicht unverzüglich entfernt;
5. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Kehrrecht und Unrat dem Kanalnetz; Sickerkästen Durchlässen, Rinnläufen oder Gräben bzw. Regenwassermulden zuführt;
6. entgegen den § 4 Abs. 6 Verunreinigungen von Tieren nicht beseitigt;
7. entgegen § 4 Abs. 7 öffentliche Straßen, auf die sich die Reinigungspflicht erstreckt, bei der An- und Abfuhr von Materialien, Gegenständen, Stoffen und Flüssigkeiten oder auf andere ungewöhnliche Art und Weise verunreinigt und nicht sofort beseitigt;
8. entgegen 5 Abs. 1 seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nicht oder nicht wie zeitlich festgelegt nachkommt;
9. entgegen § 5 Abs. 2 den Gehweg nicht in einer Breite von 1,50 m bzw. entsprechend der örtlichen Gegebenheit von Schnee freihält und abstumpft.
10. entgegen § 5 Abs. 3 Streumittel verwendet, die die öffentlichen Straßen beschädigen, verschmutzen oder die Verkehrssicherheit gefährden;
11. entgegen § 5 Abs. 4 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse den gefahrlosen Zu- oder Abgang nicht gewährleistet;
12. entgegen § 5 Abs. 5 den Schnee so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr mehr als vermeidbar gefährdet oder behindert wird;
13. entgegen § 5 Abs. 6 Einläufe in die Straßenentwässerungsanlagen und Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält;
14. entgegen § 5 Abs. 7 Schnee und Eis von Grundstücken auf Gehwege oder Fahrbahnen schafft;
15. entgegen § 5 Abs. 9 nach dem 31.03. jeden Jahres die im Straßenbereich verbliebenen abstumpfende Mittel nicht beseitigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes

über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2006 (BGBl. I S. 3416) mit einer Geldbuße

- bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen bis 1.000,00 €;
- bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen bis 500,00 € geahndet werden.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der zurzeit gültigen Fassung.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 OwiG ist der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz.

§ 9 In Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzungen der ehemaligen Gemeinden

Garzau vom 11.02.1998,
Garzin vom 27.11.2000, außer Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnis gemäß § 3 Abs.1

Buckow (Märkische Schweiz), 06.11.2007

R.-D. Dammann
Amtsdirektor

Anlage 1

Straßenverzeichnis der Gemeinde Garzau-Garzin

Legende: (x) Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer

(-) entfällt für den Grundstückseigentümer

Reinigungsturnus: **14-tägig**

Straßen	Reinigungspflicht gem. § 4		Winterwartung gem. § 5
	Fahrbahn	Gehweg	Gehweg
Ortsteil Garzau			

Alte Heerstraße (K 6417)	x	x	x
Alte Mühle	x	x	x
Altes Forsthaus	x	x	(-)Außenbereich
Am Fischertal	x	x	(-)Außenbereich
Am Gutshof	x	x	x
Am Kirchanger	x	x	x
Am Park	x	x	x
Anitz	x	x	(-)Außenbereich
Gladowshöher Straße (K 6418)	-	-	-
Rehfelder Straße (L 233)	x	x	x
Schlossweg	x	x	x
Strausberger Straße	x	x	x
Werderscher Weg	x	x	x
Ortsteil Garzin			
Am Haussee	x	x	x
Dorfstraße (K 6417)	x	x	x
Gemeindeteil Bergschäferei			
Garziner Straße	x	x	x
Gemeindeteil Liebenhof (K 6417)	x	x	x